

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Melange Medien GmbH in Gründung**, Sporgasse 29b, 8010 Graz, wird gemäß § 3 Abs. 2 iVm Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, iVm § 32 Abs. 3 PrR-G sowie § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 /TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. 178/2004 für den Zeitraum vom 05.02.2005 bis zum 05.02.2006 die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G erteilt.

Das Versorgungsgebiet wird durch die in Beilage 1, die einen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides bildet, zugeordnete Übertragungskapazität umschrieben, und umfasst die Stadt Graz, soweit diese durch die im technischen Anlageblatt (Beilage 1) angeführte Übertragungskapazität versorgt werden kann.

Das Programm umfasst ein überwiegend eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm im Rahmen eines Ausbildungsradios. Das Programm, welches als oldie-based Musikprogramm gestaltet wird, umfasst folgende Elemente: stündliche Nachrichten von 06.00 bis 20.00 Uhr, halbstündliche Nachrichten zwischen 06.00 und 09.00 Uhr sowie zwischen 16.00 und 18.00 Uhr, Journale mit Hintergrundberichten und Analysen, regionale Servicebeiträge und redaktionelle Beiträge mit Bezug zu Graz und Graz Umgebung sowie Studiogespräche.

2. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G unter der Auflage erteilt, dass Änderungen des Programmschemas, der Programmgestaltung und der Programmdauer der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.

3. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G weiters unter der **Auflage** erteilt, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit der Melange Medien GmbH in Gründung durch Vorlage eines Firmenbuchauszugs binnen einer Frist von sechs Wochen ab Rechtskraft der Zulassung zu erbringen ist. Widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.

4. Der Melange Medien GmbH in Gründung wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1), das Teil des Spruches dieses Bescheides ist, beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

5. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der **Auflage**, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.

6. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die **Auflage** erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen

7. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 5. und 6. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3.

8. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. N3. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 11/2005 hat die Melange Medien GmbH in Gründung die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtenden Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 490,00 innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

Mit Schriftsatz vom 14.11.2004 sowie den Antragsergänzungen vom 15.12.2004, 05.01.2005 und 01.02.2005 stellte die Melange Medien GmbH in Gründung einen Antrag gemäß § 3 Abs. 6 PrR-G zur Erteilung einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G für einen ehestmöglichen Zeitpunkt.

Des Weiteren wurde das im Spruch festgelegte Programm bzw. die Übertragungskapazität, welche im Anlageblatt beschrieben ist, beantragt.

Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Die Melange Medien GmbH in Gründung wurde mit Notariatsakt vom 15.07.2004 errichtet und hat am 22.07.2004 beim Landesgericht für ZRS Graz als Handelsgericht einen Antrag auf Eintragung ins Firmenbuch gestellt. Der Geschäftsführer Markus Grabenwarter ist österreichischer Staatsbürger.

Unternehmensgegenstand ist neben der Produktion und Verbreitung von Rundfunkprogrammen die Schulung von Radiojournalisten, die Abhaltung von Workshops für die Ausbildung von Radiojournalisten, die Ausbildung von Moderatoren, die Abhaltung von Workshops zur Moderatorenausbildung sowie die Abhaltung von Sprachtrainings.

Die Antragstellerin sieht sich als Plattform für radiointeressierte Personen und bietet einen offenen Zugang zum Medium an.

Neben dem Angebot verschiedenster Workshops ist weiters eine Kooperation mit dem BG/BRG Liebenau, dem BFI sowie dem AMS.

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem BG/BORG Liebenau ist geplant, die Schüler und Schülerinnen sowohl im Studio als auch durch Angebote im Rahmen der Nachmittagsbetreuung einzubinden.

Neben diesen Kooperationen, insbesondere neben dem Angebot für BFI und AMS (Ausbildungen, Umschulungen, Erwerb von Zusatzqualifikationen) sind auch frei zugängliche Workshops und Kurse für Interessierte vorgesehen.

Zum Programm:

Täglich werden im Ausmaß von über einer Stunde lokale Nachrichten und Beiträge aus dem Gebiet Graz und Graz Umgebung, sowie – sofern sie auch für das Sendegebiet thematisch relevant sind – Nachrichten und Beiträge über die Steiermark erstellt.

Dazu kommen Serviceelemente wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Studiogespräche, Telefondiskussionen, Interviews, Spezialsendungen (Politik, Kultur, Sport, Soziale Bereiche, Vereine, etc.)

Lediglich die nationalen und internationalen Nachrichten sollen in Form von kurzen Beiträgen bei Bedarf zugekauft und in das Nachrichtenprogramm eingebettet werden.

Das Musikprogramm wird ausschließlich durch den Antragsteller sowie die Hörer (Hörerwünsche) erstellt. Somit ergibt sich ein 100 % eigengestaltetes Musikprogramm.

Das Programm ist als ein oldie-based Musikprogramm mit deutschsprachigem Popanteil konzipiert, wobei der Bereich Schlager ausgeklammert und durch ein jüngeres Musikprogramm ersetzt wird.

Hauptaugenmerk wird jedoch auf die Ausbildung von Redakteuren und Moderatoren gelegt, wodurch es zu einem höheren Wortanteil im Programm kommt.

Der Tag wird in folgende wesentliche Bereiche unterteilt:

6-9 Uhr:

Morgensendung mit Informationen (Nachrichten, Wetter, Verkehr, etc.) zu jeder ¼ Stunde.

9-12 Uhr:

Starker Musikanteil für die Begleitung der Hörer durch den Arbeitstag mit einem musikalischen Wunschprogramm.

12-14 Uhr:

2 Journalsendungen mit Analysen, Hintergrundberichten und aktuellen Meldungen.

14-18 Uhr:

Informationen zur vollen Stunde. Ab 16 Uhr auch zur halben Stunde. Hintergrundberichte, Veranstaltungstipps, bunte Themen aus Graz und Graz Umgebung.

18-20 Uhr:

Spezialsendungen mit Persönlichkeiten, musikalische Reisen in andere Länder, entspannendes Radio für den Abend.

22-6 Uhr:

In dieser Zeit ist vornehmlich eine Musiksendung vorgesehen.

Fixe Programmelemente sind:

- stündliche Nachrichten von 6-20 Uhr
- halbstündliche Nachrichten zwischen 6 und 9 Uhr sowie zwischen 16 und 18 Uhr
- Journale zwischen 12 und 14 Uhr und 18 und 20 Uhr mit Hintergrundberichten und Analysen
- Mindestens 2 regionale Service Beiträge aus Graz und Graz Umgebung bzw. redaktionelle Beiträge aus nationaler und internationaler Kausalität, die auf Graz und Graz Umgebung eine direkte oder indirekte Auswirkung hat
- Studiogespräche durch Personen des öffentlichen Lebens in der Steiermark

Der Rundfunkbeirat hat gemäß § 4 Abs. 1 KOG Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten und sich für eine Zulassungserteilung ausgesprochen.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen hinsichtlich des Sachverhaltes, insbesondere zur geplanten Ausbildungstätigkeit sowie zum Programm gründen sich auf das glaubwürdige Vorbringen des Antragstellers und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen.

Rechtlich folgt daraus:

Nach § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung für die Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, §§ 7, 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung, Werbung in Programmen nach Z 2 ist unzulässig.

Die Melange Medien GmbH in Gründung hat nachgewiesen, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im funktionalen Zusammenhang mit der Erfüllung jener Ausbildungs- und Schulungsaufgaben steht, welche auch den Unternehmensgegenstand bilden.

Die Melange Medien GmbH in Gründung ist daher geeignet, Trägerin einer „Ausbildungszulassung“ im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G zu sein.

Hingewiesen wird ausdrücklich darauf, dass gemäß § 3 Abs. 5 letzter Satz Werbung in dem bewilligten Programm unzulässig ist.

Auflage in technischer Hinsicht:

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter noch nicht entsprechend koordiniert sind. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Auflage in programmlicher Hinsicht:

Zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G, insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G, ist es erforderlich, dass die Behörde zeitgerecht – somit also unverzüglich bei Durchführung der Änderung – von Änderungen in Programmgattung, Programmschema oder Programmdauer Kenntnis erlangt. Aus diesem Grund war die Auflage gemäß Spruchpunkt 2. vorzuschreiben.

Kosten:

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idgF, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/199, € 490,00. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf die §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 1. April 2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

Befristung:

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G für eine Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden.

Die Melange Medien GmbH hat eine Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G für den Zeitraum vom 05.02.2005 bis 05.02.2006 beantragt.

Da keine zwingenden Gründe gegen eine Frist von einem Jahr sprechen, war die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. des Bescheides zu befristen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege der automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von € 13,00 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 04.02.2005

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Beilage 1 zu KOA 1.102/04-9

1	Name der Funkstelle	GRAZ 6																																																																																																																																		
2	Standort	Hafnerriegel																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Melange Medien GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	104,60																																																																																																																																		
6	Programmname	Melange ... mein Radio																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E27 00		47N03 41	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	354																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	68																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	13,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	14,7																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-19,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>13,5</td> <td>13,0</td> <td>12,2</td> <td>11,5</td> <td>10,5</td> <td>9,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>9,0</td> <td>8,3</td> <td>7,9</td> <td>7,7</td> <td>7,6</td> <td>7,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>7,6</td> <td>7,7</td> <td>7,9</td> <td>8,3</td> <td>9,0</td> <td>9,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>10,5</td> <td>11,5</td> <td>12,2</td> <td>13,0</td> <td>13,5</td> <td>13,9</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>14,1</td> <td>14,4</td> <td>14,5</td> <td>14,6</td> <td>14,6</td> <td>14,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>14,6</td> <td>14,6</td> <td>14,5</td> <td>14,4</td> <td>14,1</td> <td>13,9</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	13,5	13,0	12,2	11,5	10,5	9,8	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	9,0	8,3	7,9	7,7	7,6	7,6	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	7,6	7,7	7,9	8,3	9,0	9,8	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	10,5	11,5	12,2	13,0	13,5	13,9	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	14,1	14,4	14,5	14,6	14,6	14,7	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	14,6	14,6	14,5	14,4	14,1	13,9
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	13,5	13,0	12,2	11,5	10,5	9,8																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	9,0	8,3	7,9	7,7	7,6	7,6																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	7,6	7,7	7,9	8,3	9,0	9,8																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	10,5	11,5	12,2	13,0	13,5	13,9																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	14,1	14,4	14,5	14,6	14,6	14,7																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	14,6	14,6	14,5	14,4	14,1	13,9																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	A	9	59																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmittelbringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			